

BGer 1B_480/2021 vom 7. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_480_2021

FR: TF 1B_480/2021 du 7 octobre 2021

IT: TF 1B_480/2021 del 7 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 4. September 2021 erhebt A. _____ Beschwerde gegen das Obergericht des Kantons Zürich wegen Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung. Sie habe am 9. und am 12. Juli 2021 bei der Oberstaatsanwaltschaft beantragt, Rechtsanwalt B. _____ als amtlichen Verteidiger zu entlassen. Sie habe keine Rückmeldung erhalten und daher am 4. September 2021 beim Obergericht des Kantons eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung eingereicht. Auch vom Obergericht habe sie keine Rückmeldung erhalten. Sie beantrage, dieses anzuweisen, den Eingang der Beschwerde zu bestätigen und ihre Beschwerde zu behandeln.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Gegen die unzulässige Verschleppung eines Rechtsmittels durch das Obergericht als letzte kantonale Instanz kann beim Bundesgericht Beschwerde wegen Rechtsverzögerung erhoben werden. Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführerin, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Die Eingabe genügt den gesetzlichen Anforderungen, auf die die Beschwerdeführerin schon mehrfach hingewiesen wurde, offenkundig nicht. Eine Begründung fehlt weitgehend; allein mit dem Zeitablauf - das Obergericht soll knapp einen Monat lang auf ihre Eingabe nicht reagiert haben - lässt sich der Vorwurf der Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung nicht mit Erfolg begründen.

Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, wobei auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden kann.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.